Kurztitel

IT-Kaufmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 334/1999 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 147/2006

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Beachte

Lehrlinge, die am 31. März 2006 im Lehrberuf Informations- und Telekommunikations-Systeme - Kaufmann (IT-Kaufmann) ausgebildet werden, können bis zwei Jahre nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten (vgl. Art. 5 Z 2, BGBl. II Nr. 147/2006).

Text

Lehrabschlußprüfung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände Geschäftsfall, Verwaltung und Büroorganisation und Marketing und Vertrieb.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände Kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Programmieren.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.